



**Sitzungsvorlage**

**105/2025**

**öffentlich**

**23.10.2025**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Rat der Gemeinde Nordkirchen	06.11.2025

**Tagesordnungspunkt**

**Bildung und Benennung der Ausschüsse**

**Beschluss**

Der Rat der Gemeinde beschließt in der Wahlperiode 2025 bis 2030 folgende Ausschüsse einzurichten:

...

## Sachverhalt

Nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalwahlgesetz gibt es in den Gemeinden folgende Pflichtausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Der Rat der Gemeinde kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Rat der Gemeinde zu wählen.

Darüber hinaus kann der Rat der Gemeinde Nordkirchen gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW freiwillige Ausschüsse für die unterschiedlichen Aufgabengebiete kommunaler Selbstverwaltung bilden.

In der abgelaufenen Wahlperiode gab es folgende Ausschüsse:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss                               | Pflichtausschuss       |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss                               | Pflichtausschuss       |
| 3. Wahlausschuss  | Pflichtausschuss       |
| 4. Wahlprüfungsausschuss                                    | Pflichtausschuss       |
| 5. Ausschuss für Bauen und Planung                          | freiwilliger Ausschuss |
| 6. Ausschuss für Familie, Schule, Sport und Kultur          | freiwilliger Ausschuss |
| 7. Ausschuss für Klima, Umwelt und gemeindliche Entwicklung | freiwilliger Ausschuss |

Der Gemeinderat kann frei entscheiden, bisher gebildete freiwillige Ausschüsse wegfällen zu lassen, neu zusammenzufassen oder zusätzliche Ausschüsse zu bilden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es sehr wünschenswert, die Aufgabenverteilung der verschiedenen Ausschüsse wie bisher an der Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung zu orientieren. Hierdurch wäre es möglich, die federführende Betreuung eines jeden Ausschusses einem Fachbereich zuzuordnen.

Die Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen des Rates der Gemeinde. Ein Mehrheitsbeschluss ist ausreichend. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

